

volljährige Männer Rücksicht genommen werden. Der Regel nach läßt sich daher annehmen, daß die Dienergehülfsen mit dem 21. bis 22. Lebensjahre eintreten und nach Ablauf von 5 Jahren, also im Alter von 26/27 bis 31/32 bereits wieder aufrücken, während die Hülfsexpedienten vor einem Alter von 25 bis 26 Jahren überhaupt nicht zur Anstellung gelangen und, bei der größeren Zahl von Hülfsexpedienten, wenigstens 6 bis 8 Jahre auf die Aufrückung in eine höher besoldete Stelle warten müssen.

Das Justizministerium hält es daher für wünschenswerth, daß die Dienerbesoldungsscala unter a. und b. nicht um die außerordentlich bewilligten 15 Thlr. erhöht werden möge, dergestalt, daß sich also der Altersclassenetat der Diener gestalten würde, wie folgt:

a.	230 Thlr.	normalmäßig,
b.	245	= nach 5 Jahren,
c.	275	= " " 10 " "
d.	285	= " " 15 " "
e.	290	= " " 20 " "
f.	305	= " " 25 " "

und so fort,

und das Justizministerium bittet ebenso um ausdrückliche ständische Genehmigung dieses Stats, wie der wegen der Cassenbeamten vorgelegte Altersclassenetat Seiten der zweiten hohen Kammer bereits erfahren hat.

Dieser vorgeschlagenen Abminderung ungeachtet, bittet man aber, es bei der von der zweiten hohen Kammer nach Höhe von 6030 Thlr. erfolgten außerordentlichen Bewilligung in der Eigenschaft eines Berechnungsgeldes belassen zu wollen, weil die übrigen Bewilligungen den Bedarf ohnehin kaum decken werden.

Im Budget ist, weil sich der Bedarf noch nicht genau übersehen läßt, die frühere Bewilligung von

159,198 Thlr. wieder aufgenommen worden. Dazu:

20,600 = Besoldungserhöhungen nach der Scala,

6,030 = extraordinäre Bewilligung (Berechnungsgeld).

185,828 Thlr. überhaupt. Davon:

93,363 = Besoldungen und Erhöhungen etc. der vom Ministerium angestellten Diener incl. 1 neuerlich neu anzustellen gewesener Polizeidiener; es verbleiben daher

92,465 Thlr. überhaupt für die Dienergehülfsen.